

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
Freiwilliger Landtausch Marienfeld II
Az.: 33.45 – 5 15 05 –

50667 Köln, den 21.08.2015
Zeughausstraße 2 – 10
Tel.: (0221) 147-2033

Beschluss

Die Bezirksregierung Köln hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der Stadt Frechen und der Stadt Kerpen im Rhein-Erft-Kreis, wird aufgrund der §§ 103 a ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), der

freiwillige Landtausch Marienfeld II

angeordnet und das Tauschgebiet für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Erft-Kreis

Stadt Frechen

Gemarkung Frechen

Flur 10, Flurstück 568/207
Flur 14, Flurstücke 98, 787, 788, 823, 824, 825, 1090/843, 1091/843,
1400/836, 1434/832, 1629/868 und 1630/869

Stadt Kerpen

Gemarkung Kerpen

Flur 27, Flurstücke 18 und 173
Flur 36, Flurstücke 357

Gemarkung Mödrath

Flur 12, Flurstücke 5, 7, 8, 93 und 96

2. Das Tauschgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat eine Größe von rund 8,1 ha.
3. Der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten **einen Monat** lang während der Dienststunden

**im Zimmer B 338 der Bezirksregierung Köln,
Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln**

aus.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Bekanntgabe dieses Beschlusses.

4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Köln, Blumenthalstr. 33 in 50670 Köln anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des freiwilligen Landtausches liegen vor. Die Tauschpartner haben die Durchführung des Verfahrens beantragt und glaubhaft gemacht, dass sich der freiwillige Landtausch verwirklichen lässt.

Es handelt sich um einen Flächentausch zu Zwecken der Agrarstrukturverbesserung eines Eigentümers. Dieser erhält Flächen zugeteilt, die in der Flurbereinigung Frechen III mit anderen Eigentumsflächen zusammengelegt werden. Weiterhin dient der Tausch dem Naturschutz. Es werden Flächen zu Zwecken der Umsetzung von Artenschutzmaßnahmen für die RWE Power AG bereitgestellt.

Dem Tausch steht nicht entgegen, dass einzelne Grundstücke den Flurbereinigungsverfahren Bergerbusch, Bergerbusch II und Frechen III unterliegen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine/n von Ihnen Bevollmächtigte/n versäumt werden sollte, würde deren/dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(L.S.) Im Auftrag
gez. Fehres
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/Marienfeld_II/index.html